

UMSTELLUNG AUF ÖKOLOGISCHEN WEINBAU

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Der Ökologische Weinbau ist durch mehrere Verordnungen EU-weit geregelt. Die wichtigste Verordnung ist dabei die seit 2022 in Kraft getretene Verordnung (EU) 2018/848. Sie gilt als Basisverordnung und regelt die Produktion des gesamten Ökologischen Landbaues sowie die Kennzeichnung ihrer Produkte. Im Laufe der Zeit wurde die Verordnung um mehrere Durchführungsverordnungen und delegierte Verordnungen erweitert, um die Vorschriften der Basisverordnung in den Bereichen Produktion, Kontrolle und Handel zu konkretisieren. Für den Weinbau ist die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 hervorzuheben. Mit dieser Verordnung werden unter anderem die für die ökologische Produktion zugelassenen Stoffe, wie z. B. Grundstoffe, Düngemittel und Weinbehandlungsmittel gelistet.

WAS IST ERFORDERLICH?

Wer sich als ökologisch wirtschaftender Betrieb registrieren lassen möchte, muss sich bei der in Hessen zuständigen Stelle (Regierungspräsidium Gießen) anmelden und eine vertragliche Bindung mit einer in Hessen zugelassene Kontrollstelle nachweisen.

In Hessen läuft dies praktischerweise so, dass die jeweilige Kontrollstelle mit dem Antragsteller nach Vertragsabschluss die Anmeldung ausfüllt und diese dann an die zuständige Stelle, dem Regierungspräsidium Gießen, weiterleitet. Mit dem Eingang beim Regierungspräsidium Gießen beginnt die Umstellungszeit des Betriebes.

Das aktuelle Verzeichnis der in Hessen zugelassenen Kontrollstellen (Stand März 2026) finden sie im Anhang 1 auf Seite 5.

Tipp: Holen Sie bei verschiedenen Kontrollstellen Angebote ein, fragen Sie Kolleginnen und Kollegen nach ihren Erfahrungen und sofern eine Verbandsmitgliedschaft geplant ist, erfragen Sie, ob die jeweilige Kontrollstelle auch die zusätzlichen Verbandsanforderungen prüfen kann.

UMSTELLUNGSDAUER

Die Umstellungsdauer beträgt bei Dauerkulturen 36 Monate. Nach 12 Monaten kann die erste Umstellungsware (U-Ware) geerntet werden. Praktischerweise sollte daher der Vertragsabschluss im Zeitraum nach der letzten konventionellen Pflanzenschutzmaßnahme

(PSM) und vor dem 15. August eines Jahres erfolgen (siehe Abbildung 1 Beispiel zum zeitlichen Verlauf des Umstellungsprozesses auf Ökologischen Weinbau Abbildung 1). Bei der Erzeugung von Umstellungsware ist darauf zu achten, dass eine Anreicherung nur mit rektifiziertem Traubenmostkonzentrat (RTK) erfolgen darf, da Umstellungsware nur aus einer einzigen Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs erzeugt werden darf. Soll weiterhin mit Saccharose angereichert werden, muss auf die Kennzeichnung der U-Ware verzichtet werden.

Beispiel: Vertragsabschluss mit der Kontrollstelle ist im August 2026. Bereits im Herbst 2027 ernten Sie dann Umstellungsware. Im Herbst 2029 können Sie dann erstmals vollständig anerkannte Ökowerk = Ökowerk (A-Ware) ernten und als solche deklarieren.

Abbildung 1 Beispiel zum zeitlichen Verlauf des Umstellungsprozesses auf Ökologischen Weinbau

Bis August 2026	Jahrgang 2027	Jahrgang 2028	Jahrgang 2029
nach der letzten Konventionellen PSM	Wein aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau	Wein aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau	Biowerk/ Ökowerk
36 Monate Umstellungszeit			
Eingang der Anmeldung beim RP Gießen	U- Ware ab August 2027		A-Ware ab August 2029
	Verbands-Logo 		EU-Bio- & Verbands-Logo 

FÖRDERUNG

Die Förderung des Ökologischen Landbaus und damit auch des Weinbaus allgemein erfolgt in Hessen seit dem 01.01.2023 über das Programm HALM 2 „Ökologischer Landbau“. Gefördert wird die Einführung und Beibehaltung von ökologischen Anbauverfahren nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848. Dazu müssen Sie einen Zuwendungsantrag beim Land Hessen spätestens bis zum 1. Oktober eines Jahres stellen und damit eine Verpflichtung für 5 Jahre zur ökologischen Bewirtschaftung eingehen.

Beispiel: Um kein Jahr der Förderung zu verschenken, müssen Sie bis zum 1. Oktober 2026 einen Antrag auf Zuwendung für dieses Programm für die Jahre 2027 bis 2031 gestellt haben.

Das Programm HALM 2 unterscheidet zwischen „Beibehalter“ (Betriebe, die ihre Fläche bereits nachweislich ökologisch bewirtschaften) und „Neueinführer“ (Betriebe, die bisher noch nicht an der HALM 2-Maßnahme teilgenommen haben. Beibehalter erhalten einen Fördersatz von 1.000 €/ha pro Jahr, für „Neueinführer“ liegt der Fördersatz bei 1.325 €/ha pro Jahr.

Zusätzlich wird für die Beibehaltung und Neueinführung gleichermaßen ein Transaktionskostenzuschuss (früher Kontrollkostenzuschuss) von 40 €/ha und Jahr, jedoch höchstens 600 €/Jahr, d.h. für eine Rebfläche von max. 15 ha je Betrieb, gewährt.

VORAUSSETZUNGEN ZUM ERHALT DER FÖRDERUNG:

- Einhaltung der Vorschriften der VO (EU) 2018/848 im **gesamten** Betrieb.
- Vorlage eines Vertrags mit einer in Hessen anerkannten Öko-Kontrollstelle bis spätestens 30.11.2026.
- Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (z. B. 01.01.2027-31.12.2031).
- 500 € förderfähiges Mindest-Antragsvolumen ohne Transaktionskostenzuschuss muss erreicht werden (entspricht 0,38 ha bei „Neueinführern“ bzw. 0,5 ha bei „Beibehaltern“)

Auszahlungsanträge für den Ökologischen Weinbau sind im Frühjahr im Zuge des gemeinsamen Antrages bis spätestens zum 15. Mai eines Jahres zu stellen.

ANSPRECHPARTNER FÜR DIE FÖRDERUNG DES ÖKOLOGISCHEN WEINBAUS:

- für alle reinen Weinbaubetriebe ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 51.2 Weinbau zuständig:
Herr Wolfgang Müller (06123 9058 24, wolfgang.mueller@rpda.hessen.de)
- für Mischbetriebe (Weinbau und Landwirtschaft) sind die Landwirtschafts-abteilungen der Ämter für den Ländlichen Raum der jeweiligen Landkreise zuständig:
 - Landkreis Limburg-Weilburg, Schloss Hadamar, Gymnasiumstraße 4, 65589 Hadamar, Tel.: 06431-296-0; Amt für den ländlichen Raum, Limburg-Weilburg
 - Landkreis Hochtaunus, Main-Taunus und Offenbach, Ludwig-Erhard-Anlage 1-5 (Haus 5, 4. Stock), 61352 Bad Homburg vor der Höhe, Tel.: 06172-999-0; Amt für den Ländlichen Raum - Hochtaunuskreis
 - Landkreis Darmstadt-Dieburg, Kreishaus Darmstadt-Kranichstein, Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt, Tel: 06151-881-0;

- Landkreis Bergstraße, Der Kreisausschuss, Fachbereich „Landwirtschaft, Landschaftspflege und Forst“, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim, Tel: 06252-15-5981;

KONTROLLE

Mit dem Vertragsabschluss erfolgt eine Betriebsaufnahme. Hierbei werden die Daten des Betriebs, wie Name, Anschrift, Personalausstattung, neben dem Hof- und Gebäudeplan erfasst. Alle Flächen werden in einem Katasterplan eingetragen, sodass eine Kontrolle auch ohne den Betriebsleiter möglich ist. Darüber hinaus wird ein Verzeichnis aller Flächen und der jeweils dort erfolgten letzten konventionellen Maßnahmen erstellt. Danach erfolgt jährlich mindestens eine Kontrolle. Weitere unangekündigte Stichprobenkontrollen sind möglich.

ÖKOLOGISCHE WEINBAU-BERATUNG

Das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Weinbau in Eltville bietet Beratung für den Ökologischen Weinbau an. Ansprechpersonen sind:

- Eva Dingeldey (06123 9058 16, eva.dingeldey@rpda.hessen.de)
- Jan Schäfer (06123 9058 28, jan.schaefer@rpda.hessen.de)

ANHANG 1: ZUGELASSENE KONTROLLSTELLEN



Auswahl der für die im Weinbau relevanten Kontrollstellen. Das gesamte Verzeichnis der in Hessen zugelassenen Kontrollstellen finden Sie unter: <https://rp-giessen.hessen.de/natur/oeko-kontrolle>

Tabelle 1 Auswahl zugelassener Öko-Kontrollstellen in Hessen mit Relevanz für den Weinbau

Code Nr.	Kontrollstelle für Öko-VO 834/2007	Kontrollbereich
DE-ÖKO-003	LACON GmbH Moltkestr. 4, 77654 Offenburg Tel. 0781-96679-200, Fax 0781-96679-300 Email lacon@lacon-institut.org	A B C D E
DE-ÖKO-006	ABCERT AG Martinstr. 42-44, 73728 Esslingen Tel. 0711-3517920 Fax 0711-351792200 Email info@abcert.de	A B C D E
DE-ÖKO-007	Prüfgesellschaft Ökologischer Landbau mbH Bahnhofstr. 9, 76137 Karlsruhe Tel. 0721-626840-0 Fax 0721-626840-22 Email kontakt@oeko007.de	B C D E
DE-ÖKO-022	Kontrollgesellschaft Ökologischer Landbau mbH Ettlingerstraße 59, 76137 Karlsruhe Tel. 0721-35239-10 Fax 0721-35239-09 Email kontakt@kontrollgesellschaft.de	A B D E
DE-ÖKO-039	GfRS Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH Prinzenstr. 4, 37073 Göttingen Tel. 0551-58657 Fax 0551-58774 Email postmaster@gfrs.de	A B C D E

A = Erzeugung, B = Verarbeitung, C = Einfuhr, D = Vergabe an Dritte, E = Futtermittel